

Berechnungsgrundlage der Gebühren für Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten ist § 24 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138,148) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 162). Die Berechnung der Kosten erfolgt gemäß der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 01.09.2012.

Die Gebühr für die Grenzwiederherstellung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Gebühr für die Gebäudeaufnahme gemäß Tarifstelle 3) 2.SächsVermKoVO richtet sich nach dem Zeitpunkt, in welchem das Gebäude oder der Gebäudeteil
2. Auslagen für a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen
b) Kosten für An- und Abfahrt
c) Verpackungs- und Versandkosten/Schreibauslagen
2 % der nach Tarifstelle 2 bis 7 entstandenen Gebühr (jedoch mind. 20,00 € bis max. 5.000 €) gemäß Tarifstelle 1.3.2 2.SächsVermKoVO

Auf alle Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

zu 1.

1.1 Aufmessen von Gebäuden , die **nach dem 24.Juni 1991** neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurden

Gesamtgrundfläche der Gebäude in m ²	Gebühr in Euro
bis 50	185
größer 50 bis 300	510
größer 300 bis 500	705
größer 500 bis 1.000	1.090
größer 1.000 bis 5.000	1.925
größer 5.000 bis 10.000	3.205
größer 10.000	5.130

1.2 Aufmessen von Gebäuden, die **bis zum 24.Juni 1991** neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurden

25 % der Gebühr der unter 1.1 aufgeführten Tabelle